

#### IN MEDIAS RES

##### Gutachten

Gutachterliche Stellungnahmen von Ärzten gegenüber Versicherungsgesellschaften sind berufliche Leistungen des Arztes. Insofern findet die GOÄ Anwendung.

Voraussetzung für die Ausstellung ärztlicher Bescheinigungen und Gutachten gegenüber einer privaten Versicherungsgesellschaft ist, dass der Arzt von seiner Schweigepflicht wirksam entbunden ist und die Auskunft gegenüber der Versicherungsgesellschaft auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten erteilt wird.

Das Ausfüllen von Formulargutachten mit Hilfe von Musterformularen rechtfertigt normalerweise den Ansatz der Nr. 80 GOÄ, „schriftliche gutachterliche Äußerung“. Werden dabei eingehende Begründungen verlangt, so kann auch der Ansatz der Nr. 85 GOÄ gerechtfertigt sein.

Die private Versicherungsgesellschaft kann nicht von vorne herein festlegen, nach welcher Gebührenposition die Vergütung für ein Gutachten zu erfolgen hat.

GOÄ 80 Schriftliche gutachterliche Äußerung  
1,0 fach Euro 17,49  
2,3 fach Euro 40,22

GOÄ 85 Schriftliche gutachterliche Äußerung mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – ggf. mit wissenschaftlicher Begründung – **je angefangene Stunde Arbeitszeit**  
1,0 fach Euro 29,14  
2,3 fach Euro 67,03

GOÄ 95 Schreibgebühr, je angefangene DIN-A-4-Seite  
Euro 3,50

GOÄ 96 Schreibgebühr, je Kopie  
Euro 0,17

Die Schreibgebühren nach den Nummern 95 und 96 sind **nur neben den Leistungen nach den Nummern 80, 85 und 90** und nur mit dem **einfachen Gebührensatz** berechnungsfähig.

Tipp: Porto- und Versandkosten können gemäß § 10 GOÄ zusätzlich abgerechnet werden .

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089/89 60 10-742 oder [b.roscher@aev.de](mailto:b.roscher@aev.de) gerne zur Verfügung.

##### Die AeV Hauptniederlassung München zieht um

Am 5. Dezember ziehen wir in die

**Götzstraße 11, 80809 München.**

An diesem Tag steht Ihnen umzugsbedingt das gesamte Unternehmen nicht zur Verfügung.

Ab Montag, den 8. Dezember 2008, erreichen Sie uns in gewohnter Weise an allen Standorten wieder.

Unsere Kontaktdaten, wie Telefon, Fax und Email, bleiben unverändert.

Wir würden uns über Ihren Besuch in unseren neuen Räumlichkeiten sehr freuen.

##### Spende anstatt Weihnachtskarten

Wie mittlerweile schon Tradition geworden, verzichten wir auch in diesem Jahr auf die Versendung von Weihnachtskarten. Wir spenden stattdessen für **Sternstunden e.V.**

Seit Gründung im Jahr 1993 setzt sich **Sternstunden e. V.** weltweit für Kinder und Jugendliche ein, die krank, behindert oder in Not geraten sind. Gemeinsam mit dem Bayerischen Rundfunk engagieren sich die Sponsoren das ganze Jahr über für Kinderhilfsprojekte in Bayern, in Deutschland und auf der ganzen Welt. Jede Spende kommt zu 100 Prozent bedürftigen Kindern zugute, da die Sponsoren von Sternstunden - gemeinsam mit dem Bayerischen Rundfunk - alle Verwaltungskosten der Benefizaktion tragen.

##### Weihnachtsgruß

Ein herzliches Dankeschön sagen wir Ihnen heute

- für die stets angenehme Geschäftsbeziehung,
- für Geduld und Verständnis bei schwierigen Aufgaben,
- für viele gute Tipps, Anregungen und innovative Ideen,
- für Ihr großes Vertrauen, das Sie uns schenken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern erholsame Feiertage und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

Ihre

AeV Gesellschaft für Abrechnung  
von Privatliquidationen mbH  
Geschäftsführung und Mitarbeiter

## IUS TRIBUTAQUE

### Gestaltungsempfehlungen zur Abgeltungssteuer

Die Abgeltungssteuer gilt ab 2009 für **alle privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Sie bringt Vor- und Nachteile. Deshalb sollten alle Steuerpflichtigen prüfen, ob es sich lohnt, die Depots vor dem 1.1.2009 neu zu strukturieren. Ab 2009 gelten folgende Grundsätze:

- Von den **laufenden Erträgen** (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen) der Kapitalanlagen werden **von den inländischen Finanzdienstleistungsinstituten** bei den Depots der Privatanleger jeweils **25% Abgeltungssteuer** (zzgl. SolZ) einbehalten. Da diese Erträge dann nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen, **ermäßigt sich die Steuerbelastung** für alle Steuerpflichtigen mit einem Grenzsteuersatz, der 25 % übersteigt. Das betrifft Ledige mit einem steuerpflichtigen Einkommen größer als 15.000 € und Verheiratete mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 30.000 €.
- Bei der Veräußerung der nach 2008 angeschafften Wertpapiere werden von den Banken 25 % Abgeltungssteuer (zzgl. SolZ) vom Wertzuwachs einbehalten. Das betrifft vor allem Aktien und Aktienfonds. Aktien und Aktienfonds werden also ab 2009 tendenziell höher besteuert, soweit diese Wertpapiere **nach dem 31.12.2008 angeschafft** werden.
- Ab 2009 werden der Sparer-Freibetrag und die Werbungskostenpauschale zum Sparer-Freibetrag zusammengefasst. Die Anleger können ab 2009 unverändert bis 801 € Kapitalerträge/Jahr (bzw. bei Ehegatten bis zu 1.602 €/Jahr) steuerfrei vereinnahmen. Die Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags erfolgt entweder durch die depotführende Bank, wenn ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde, oder durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. **Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab 2009 nicht mehr möglich.**

- Die Steuerpflichtigen können ihre Kapitalerträge auch nach dem Jahr 2008 in der **Einkommensteuererklärung** angeben, wenn das im Einzelfall günstiger ist, oder wenn Steuervorteile – etwa der Sparer-Freibetrag – bei Anwendung der Abgeltungssteuer nicht vollständig berücksichtigt wurden. Dann wird die Abgeltungssteuer als vorausbezahlte Steuer angerechnet. Die Besteuerung erfolgt in solchen Fällen aufgrund einer **Günstigerprüfung** mit dem persönlichen Grenzsteuersatz, wenn dieser niedriger ist als die pauschale Abgeltungssteuer von 25 %.
- Kapitalerträge, bei denen keine Abgeltungssteuer einbehalten wurde, müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das betrifft z.B. Zinserträge aus Privatdarlehen und **Kapitalerträge bei ausländischen Depots**. Diese Einkünfte unterliegen i.d.R. ebenfalls der pauschalen Abgeltungssteuer. In Sonderfällen – z.B. bei Zinszahlungen zwischen nahestehenden Personen – kommt jedoch der persönliche Grenzsteuersatz zur Anwendung, um unerwünschte Steuergestaltungen zu vermeiden.
- Die **Abgeltungssteuer gilt nicht** für Riester-Verträge, Rürup- Rentenversicherungen und die betriebliche Altersvorsorge (wegen der Besteuerung der Renten) und auch nicht für Einkünfte aus Immobilien-, Windkraft-, Solar-, Medien-, Leasing-, Schiffs- und Lebensversicherungsfonds.
- Wir haben bereits in der Ausgabe April 2008 darüber berichtet. Aber erfahrungsgemäß steigt das Interesse, wenn der Termin naht.

(Theo Pischel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Pischel & Kollegen, [Theo.Pischel@Pischel.info](mailto:Theo.Pischel@Pischel.info))



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: [info@Fidicon.info](mailto:info@Fidicon.info)

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
[www.KanzleiPischel.de](http://www.KanzleiPischel.de)  
eMail: [info@Pischel.info](mailto:info@Pischel.info)

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.